

Vorrangprinzip

bb. Vertikale Mehrfachzuständigkeiten

§ 2 Abs. 5 GOG enthält eine optionale Mehrfachzuständigkeit zwischen zwei Gerichten unterschiedlicher Instanzenhöhe, *zwischen Obergericht und Oberstem Gerichtshof*. In § 2 Abs. 5 GOG heisst es: «Die Ersatzrichter des Obergerichtes können unbeschadet der Ausstandspflicht gleichzeitig Ersatzrichter des Obersten Gerichtshofes sein.»

Das Attribut «unbeschadet der Ausstandspflicht» versteht sich von selbst. Es lässt die formellgesetzliche Regelung zunächst verfassungsmässig erscheinen. Meines Erachtens ist die Verfassungsmässigkeit der genannten Regelung jedoch in Zweifel zu ziehen. Ein Oberrichter, der zugleich im Obersten Gerichtshofe amtiert, kann gar nicht mehr unparteiisch für oder wider die eine oder andere vorgebrachte Ansicht votieren. Es ist undenkbar, dass ein innerhalb desselben Instanzenzuges mehrfach zuständiger Richter in einer höheren Instanz unbefangen entscheiden soll. Selbst wenn der jeweilige Richter im Obergericht den betreffenden Fall gar nicht mitentschieden hat (dann würden ja ohnehin die Ausstandsregeln gelten), nimmt der betreffende Richter im Obersten Gerichtshof dennoch – bewusst oder unbewusst – eine grundsätzlich positive oder grundsätzlich negative Haltung gegenüber <seinem> Obergericht beziehungsweise gegenüber dem Obersten Gerichtshof ein. Die Unabhängigkeit des Richters mittels bestimmt gearteter Zuständigkeitsregeln zu schützen, ist aber gerade das eigentliche Ziel des Art. 33 Abs. 1 LV. Die formellgesetzliche, interforensische Mehrfachzuständigkeit des § 2 Abs. 5 GOG ist sonach eine verfassungswidrige Vernetzung von Obergericht und Oberstem Gerichtshof.

cc. <Übergreifende> Mehrfachzuständigkeiten

Die Gerichtsverfassung Liechtensteins sieht sogar eine (im Vergleich zu Gerichtsverfassungen anderer Staaten Mitteleuropas wohl einmalige) Mehrfachzuständigkeit zwischen Gerichten unterschiedlicher Gerichtsbarkeiten vor. In Art. 1 Abs. 3 LVG heisst es: «Die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz können gleichzeitig Mitglieder des Obergerichts sein.»

In Art. 1 Abs. 3 LVG liegt meines Erachtens eine – wenn auch nur optionale – vor Art. 33 Abs. 1 LV nicht standhaltende Vernetzung von